

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.10.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur.

J. E. Massé (Président de la cour de Justice), **Guide annoté pour les débats criminels et correctionnels avec le concours de jury par devant la cour de Justice du canton de Genève: Dédié aux Jurés du canton de Genève.** Genève. 1850. S. VIII und 140. 8°.

(Zur Anzeige eingesandt.)

Der im Allgemeinen in Genf noch geltende französische **Code d'instr. crim.** hat durch die dortige Gesetzgebung mannigfache Aenderungen erfahren, in letzter Zeit namentlich durch das organische Gesetz vom 4. März 1848, wonach auch in Sachen der correctionellen Polizei sechs Geschworne zugezogen werden und das Gericht immer nur aus Einem Richter besteht. Es war daher ein zweckmäßiger Gedanke des Herrn Verfassers, die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren vor Gericht (denn nur auf dieses Stadium des Processes nach der Ueberweisung durch die Anklagekammer bezieht sich die Schrift) in Ein Ganzes zu verarbeiten und mit Anmerkungen, welche sich hauptsächlich auf Präjudicien französischer und Genferischer Behörden beziehen, zu begleiten. Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung werden zuerst die Bestimmungen über Besetzung des Gerichts, Ansetzung der Wegfahrten u. s. f., sowie über die Erfordernisse der Geschwornen und deren Auslosung für die einzelne Sitzung mitgetheilt (§. 1. 2.); dann wird das Verfahren in Kriminalsachen bis zur Urtheilserkundigung (§. 3 — 10) und das in correctionellen Sachen (§. 11) dargestellt und mit den Verfügungen, welche am Schlusse jeder Sitzungsperiode vorkommen (§. 12) und einer kurzen Uebersicht des Ganzen schließt das Buch. Dabei sind immer auf der einen Seite die gesetzlichen Bestimmungen (zuweilen mit Redac-

tionsveränderungen, was bei der Anführung als Text der Gesetze kein Bedenkliches hat), auf der andern die Noten abgedruckt, so daß man durch die letztern in keiner Art gestört wird. So wenig eine solche Zusammenstellung, wobei die einzelnen Theile eines Gesetzes, manchmal selbst eines einzelnen Artikels aus dem ursprünglichen Zusammenhange gebracht werden, dem Juristen das Studium des Gesetzes selbst ersparen kann, so gibt sie hingegen dem Nichtjuristen eine gute Uebersicht, und kann auch für jenen zu vorläufiger Orientirung und schnellem Nachschlagen sowie durch die beigefügten Noten recht nützlich sein.

R.